

## **Gerichtsverfahrens- und Rechtsanwaltskosten als außergewöhnliche Belastungen absetzbar?**

(Stand 09.01.2024)

Man unterscheidet zwischen außergewöhnlichen Belastungen mit und ohne Selbstbehalt.

1/ Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: z.B. Katastrophenschäden oder Aufwendungen aufgrund einer Behinderung

2/ Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt: z.B. Krankheitskosten, Pflegekosten, Anwaltskosten

Die Kosten für einen Strafprozess können bei einem Freispruch als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden.

Die Kosten für einen Zivilprozess sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzbar, weil diese nicht zwangsläufig sind, außer der Prozess wird dem Steuerpflichtigen aufgezwungen und er gewinnt das Verfahren (Beispiele: Schadenersatz, Vaterschaft)

Die Kosten für den Rechtsanwalt sind nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzbar, wenn keine Rechtsanwaltspflicht besteht, auch wenn der Prozess aufgezwungen worden ist.

Sollten Sie dazu Fragen haben, stehen wir zu Ihrer Verfügung.

Verfasser: StB. Mag. Reinhard Michlits

Ihre Steuerberatungskanzlei  
Mag. Veronika Weiss

09.01.2024